

RS UVS Niederösterreich 2004/03/24 Senat-BN-03-0002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.2004

Rechtssatz

Der Milderungsgrund des wesentlichen Beitrages zur Wahrheitsfindung im Sinne des§ 34 Z 17 StGB ist nicht als erfüllt anzusehen, wenn der Beschuldigte in der Verhandlung widersprüchliche Erklärungen abgegeben hat.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at